



Bozen, 29.07.2025

Bearbeitet von:
Barbara Sabbatini
Tel. 0471/417595
Barbara.Sabbatini@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen

An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal

An das Pensionsamt für das Lehrpersonal

An die Schulgewerkschaften

Mitteilung

Dienstaustritte des Lehrpersonals zum 01. September 2026

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor, werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

das Unterrichtsministerium hat noch nicht das Rundschreiben betreffend die Dienstaustritte des Lehrpersonals mit Wirkung ab dem 1. September 2026 veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt, wie gewohnt, erst im Herbst eines jeden Jahres.

Diesbezüglich gilt darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung der Gesuche um Dienstaustritt, wie bereits mitgeteilt, aufgrund einer Neuregelung der Abläufe in der Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ämtern und Einrichtungen nun viel mehr Zeit in Anspruch nimmt, weshalb die Notwendigkeit besteht, mit der Bearbeitung der Gesuche um Dienstaustritt so bald wie möglich zu beginnen.

Wir stellen somit bereits jetzt die beigelegten Gesuchsvordrucke für den freiwilligen Dienstaustritt mit Wirkung ab 01.09.2026 (in deutscher und italienischer Fassung) zur Verfügung und laden die Lehrpersonen ein, die Anträge um Dienstaustritt mit „Frühpension“ oder „Alterspension“ möglichst bald zu stellen. Für andere Pensionierungsmodelle wie „Quote 100“, „Quote 102“, „Quote 103“, „Option für Frauen“ muss auf das Rundschreiben des Unterrichtsministeriums gewartet werden.

Lehrpersonen, die aus dem Dienst austreten möchten, müssen neben dem Antrag um Dienstaustritt bei der zuständigen Bildungsdirektion auch beim zuständigen Fürsorgeinstitut einen Antrag um Auszahlung der Pension stellen. In den diesjährigen Gesuchsvorlagen wurde eine entsprechende Information eingefügt, um die Lehrpersonen auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Sobald das Unterrichtsministerium dann das entsprechende Rundschreiben veröffentlicht (mit Angabe des letzten Termins für die Einreichung der Gesuche – und deren Widerruf), wird Ihnen dieses samt der Anträge sofort übermittelt.



Sie werden höflichst ersucht, diese Mitteilung an alle Lehrpersonen zu übermitteln (samt Anlagen).

Die Schulführungskräfte sind gebeten, den rechtzeitigen Eingang der Gesuche (in Papierform) zu bestätigen (Einlaufstempel) und die Gesuche dann umgehend an die Abteilung Bildungsverwaltung (Mail: bildungsverwaltung@provinz.bz.it), weiterzuleiten.

Für Fragen steht Ihnen die Mitarbeiterin Frau Barbara Sabbatini zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Gesuchsvordrucke in dt. und in it. Sprache

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Stephan Tschigg

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 0110515D

unterzeichnet am / sottoscritto il: 29.07.2025

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 29.07.2025 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 29.07.2025